



**IG Metall**  
**Bezirk Baden-Württemberg**  
**Bezirksleitung Baden-Württemberg**

**Tarifvertrag**  
**über Entgelte und**  
**Ausbildungsvergütungen**

**Metallindustrie**  
**Baden-Württemberg**

Abschluss:	12.02.2004
Gültig ab:	01.01.2004
Kündbar zum:	28.02.2006
Frist:	1 Monat

Zwischen dem

**Verband der Metall- und Elektroindustrie  
Baden-Württemberg e.V.  
- Südwestmetall -**

und der

**IG Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

wird folgender

## **Tarifvertrag über Entgelte und Ausbildungsvergütungen** für die Beschäftigten und Auszubildenden in der Metall- und Elektroindustrie in Baden-Württemberg

vereinbart:

### **§ 1 Geltungsbereich**

1.1 Dieser Tarifvertrag gilt:

1.1.1 **räumlich:**

für das Land Baden-Württemberg mit den Tarifgebieten Nordwürttemberg/Nordbaden, Südwürttemberg-Hohenzollern und Südbaden.

1.1.2 **fachlich:**

für alle Betriebe, die selbst oder deren Inhaber Mitglied des Verbandes der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg e.V., Stuttgart, sind und den ERA-TV eingeführt haben.

1.1.3 **persönlich:**

1.1.3.1 für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende, die Mitglied der IG Metall sind.

1.1.3.2 Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrages sind die in § 1.1.3.1 ff. genannten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

1.1.3.3 Auszubildender ist, wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des Berufsbildungsgesetzes aufgrund eines Berufsausbildungsvertrages ausgebildet wird.

1.1.3.4 Nicht als Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrages gelten die Vorstandsmitglieder und gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des privaten Rechts, ferner die Geschäftsführer und deren Stellvertreter, alle Prokuristen und die leitenden Angestellten im Sinne des § 5 BetrVG.

1.2 Der Tarifvertrag regelt die Mindestbedingungen der Arbeitsverhältnisse.

Im Einzelarbeitsvertrag können für Beschäftigte/Auszubildende günstigere Regelungen vereinbart werden.

## **§ 2 Entgelt**

2.1 Mit Wirkung ab 1. März 2004 werden die Entgelte um 1,5 % erhöht, mit Wirkung ab 1. März 2005 um weitere 2,0 %.

2.2.1 Die ab dem 1. März 2004 geltenden Monatsgrundentgelte werden, wie aus den Tabellen über das Grundentgelt ersichtlich, neu festgesetzt. Dem Grundentgelt liegt die jeweils gültige tarifliche wöchentliche Arbeitszeit gem. § 7.1 MTV Beschäftigte zu Grunde.

Die als Anlage beigefügten Tabellen über das Grundentgelt sind Bestandteile dieses Tarifvertrages.

Für Januar und Februar 2004 gilt die Entgelttabelle aus dem Verhandlungsergebnis zur Entgeltlinie des ERA-TV, gültig ab 1. Juni 2003, weiter.

2.2.2 Für Arbeitsplätze in der Produktion und produktionsnahen Bereichen, für die die Methode Kennzahlenvergleich zur Anwendung kommt und in denen sich das Leistungsentgelt

- unmittelbar aus dem Verhältnis von vorgegebenen zu eingesetzten Arbeitszeiten im Sinne von Zeitgradprämien ergibt<sup>1</sup>,
- bzw. wenn statt des Zeitbezuges andere Daten vergleichbarer Qualität zur Ermittlung des Leistungsentgelts unmittelbar herangezogen werden,

wird zusätzlich zum Grundentgelt ein Sockelbetrag vergütet. Der Sockelbetrag ist fester Bestandteil des Monatsentgelts<sup>2</sup>. Er wird als Prozentwert des ERA-Grundentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe ausgewiesen und ist bei der Berechnung des Verdienstaulesgleiches (§ 13 ERA-TV) und der Feststellung des Alterssicherungsbetrages (§ 6 MTV) zu berücksichtigen.

Die Prozentwerte der Sockelbeträge sind aus der Anlage ersichtlich; sie ist Bestandteil des Tarifvertrages.

2.3 Beschäftigte, deren individuelle regelmäßige Wochenarbeitszeit von der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 7.1 MTV Beschäftigte abweicht, erhalten ein Monatsgrundentgelt, das nach folgender Formel ermittelt wird:

$$\frac{\text{Monatsgrundentgelt}^3 \times \text{individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit}}{\text{tarifliche wöchentliche Arbeitszeit gemäß § 7.1 MTV Beschäftigte}}$$

## **§ 3 Ausbildungsvergütungen**

3.1 Die Ausbildungsvergütungen werden entsprechend der folgenden prozentualen Relation zum Monatsgrundentgelt der Entgeltgruppe 07 festgelegt:

1. Ausbildungsjahr	32 %
2. Ausbildungsjahr	34 %
3. Ausbildungsjahr	37 %
4. Ausbildungsjahr	39 %

<sup>1</sup> Gemeint sind Akkordsysteme vergleichbare Prämien, unabhängig vom Verlauf der Prämienentgeltlinie.

<sup>2</sup> Der Sockelbetrag geht in die Berechnung der nicht leistungsabhängigen Zulagen und Zuschläge ein, jedoch nicht in die Berechnung des Leistungsentgelts.

<sup>3</sup> Tarifentgelt gemäß Entgelttabelle.

- 3.2 Die ab dem 1. März 2004 geltenden Ausbildungsvergütungen werden wie aus den Tabellen zur Ausbildungsvergütung ersichtlich neu festgesetzt. Der Ausbildungsvergütung liegt die jeweils gültige tarifliche wöchentliche Ausbildungszeit gemäß § 5.1 MTV Auszubildende zu Grunde.

Die als Anlage beigefügten Ausbildungsvergütungstabellen sind Bestandteil dieses Tarifvertrages.

- 3.3 Für Januar und Februar 2004 sind für die Höhe der Ausbildungsvergütung die Ziffern 2.2.1 a. E. und 3.1 maßgeblich.

- 3.4 Auszubildende, die als Formschmied, Gesenkschmied, Kettenschmied, Kesselschmied und Former ausgebildet werden, erhalten zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage von € 23,01.

- 3.5 Sicherung von Leistungen Dritter

Zur Inanspruchnahme von Leistungen bzw. zur Vermeidung der Kürzung von Leistungen seitens Dritter können die Parteien des Berufsausbildungsvertrages auf Antrag des Auszubildenden (bzw. dessen gesetzlichen Vertreters) Vereinbarungen treffen, in denen auf Spitzenbeträge der Ausbildungsvergütung verzichtet wird.

Die Vereinbarung bedarf der Schriftform. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich.

#### **§ 4 Sonderregelung**

- 4.1 Verursacht die Weitergabe der tariflichen Entgelterhöhungen eine Gefährdung der wirtschaftlichen Bestandsfähigkeit eines Unternehmens, können Arbeitgeber und Betriebsrat gemeinsam bei den Tarifvertragsparteien eine Sonderregelung beantragen.

- 4.2 Die Tarifvertragsparteien werden in diesem Fall zeitlich befristete Sonderregelungen prüfen und treffen, soweit damit ein Beitrag zum Erhalt des Unternehmens und der Arbeitsplätze zu leisten ist. Voraussetzung für die Vereinbarung einer befristeten Sonderregelung durch die Tarifvertragsparteien ist die Vorlage eines Sanierungskonzeptes und der Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen während der Laufzeit der Sonderregelung.

#### **§ 5 Übertarifliche Zulagen**

- 5.1 Die übertariflichen Zulagen werden durch die Erhöhung der Tarifentgelte nicht berührt.

- 5.2 Bisher gezahlte höhere Sätze als die in § 3 vereinbarten dürfen aus Anlass dieses Tarifvertrages nicht herabgesetzt werden.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten und Kündigung**

- 6.1 Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 2004 in Kraft. Die Vorschriften dieses Tarifvertrages gelten jedoch nur in den Betrieben, die den ERA-TV gem. § 2.1.2 ETV-ERA stichtagsbezogen eingeführt haben.

- 6.2 Dieser Tarifvertrag kann mit Monatsfrist zum Monatsende, erstmals zum 28. Februar 2006, gekündigt werden.

Anlagen: Tabellen über Grundentgelte und Sockelbeträge

Stuttgart, den 12.02.2004

Verband der Metall- und Elektroindustrie  
Baden-Württemberg e.V.,  
- Südwestmetall -

Dr. Otmar Zwiebelhofer      Dr. Ulrich Brocker

IG Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Jörg Hofmann      Mirko Geiger

*Protokollnotiz:*

*Dieser Tarifvertrag wird von der IG Metall auch namens und im Auftrag der Gewerkschaft ver.di für die dort organisierten Mitglieder geschlossen, die am 2. Juli 2001 Mitglied der DAG waren.*

Dies gilt auch für

- Entgeltrahmentarifvertrag vom 16.09.2003
- Einführungstarifvertrag zum ERA-TV vom 16.09.2003
- Tarifvertrag zur Fortführung von Bestimmungen des LRTV II vom 16.09.2003
- Tarifvertrag ERA-Anpassungsfonds vom 18.12.2003

**Prozentwerte der Sockelbeträge gemäß § 2.2.2:**

<b>Entgeltgruppe(n)</b>	<b>Sockelbetrag (*1)</b>	<b>Sockelbetrag (*2)</b>
1	9 %	11 %
2	7 %	10 %
3	2 %	5 %
4	0 %	2 %
5 – 17	0 %	0 %

\*1) Für alle Betriebe, soweit nicht \*2) zutrifft.

\*2) Für Betriebe im Tarifgebiet Nordwürttemberg/Nordbaden, die vor der betrieblichen Einführung des ERA-TV das analytische Arbeitsbewertungssystem gem. § 4.1 LGRTV I Nordwürttemberg/Nordbaden vom 11.02.1988 vereinbart hatten.

*Protokollnotiz:*

*Die Tarifvertragsparteien werden jeweils für die Betriebe in den Tarifgebieten Südwürttemberg-Hohenzollern und Südbaden, in denen der durchschnittliche Verdienstgrad auf Basis der bisherigen tariflichen Regelungen 130 % im Leistungslohn unterschreitet und die systembedingte betriebliche Kostenneutralität nicht eingehalten ist, eine Vereinbarung über niedrigere Sockelbeträge finden.*

**ERA-Entgelttabelle ab 1. März 2004 bzw. 1. März 2005**

Entgelt- gruppe	Entgelt- gruppen- schlüssel	Grundentgelt [€] ab 1. März 2004	Grundentgelt [€] ab 1. März 2005
1	74,0	1616,50	1648,50
2	76,0	1660,00	1693,50
3	80,0	1747,50	1782,50
4	84,0	1835,00	1871,50
5	89,0	1944,00	1983,00
6	94,0	2053,50	2094,50
7	100,0	2184,50	2228,00
8	107,0	2337,50	2384,00
9	114,0	2490,50	2540,00
10	121,5	2654,00	2707,00
11	129,5	2829,00	2885,50
12	138,5	3025,50	3086,00
13	147,5	3222,00	3286,50
14	156,5	3418,50	3487,00
15	165,5	3615,50	3687,50
16	176,5	3855,50	3932,50
17	186,5	4074,00	4155,00

**Ausbildungsvergütungen ab 1. März 2004 bzw. 1. März 2005**

Ausbildungsjahr	Ausbildungs- vergütungs- schlüssel [% EG 7]	[€] ab 1. März 2004	[€] ab 1. März 2005
1. Ausbildungsjahr	32	699,00	713,00
2. Ausbildungsjahr	34	742,50	757,50
3. Ausbildungsjahr	37	808,50	824,50
4. Ausbildungsjahr	39	852,00	869,00